

ANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

Mietwohnraumförderung des Landes sozialer, attraktiver und zielgenauer gestalten

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. die Modernisierungsrichtlinien des Landes dahingehend zu ändern, dass

- a) eine Förderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen stets zur Begründung von Belegungs- und Mietpreisbindungen führt, sofern der Leerstand vergleichbarer Wohnungsbestände im Quartier oder der näheren Umgebung weniger 5 vom Hundert beträgt.
- b) eine Neuausrichtung auf aktuelle Bedarfe, wie den Abbau von Barrieren, die Schaffung gemeinschaftlich und für eine medizinische Versorgung nutzbarer Räumlichkeiten in Wohngebäuden sowie die Modernisierung der technischen Gebäudeausrüstung erfolgt.
- c) bessere Förderkonditionen, wie Zinsverbilligung oder ein höherer Förderanteil vorgesehen werden, wenn beispielsweise
 - ein Personenkreis mit besonderem Integrationsbedarf, wie Behinderung, Krankheit oder aus der Wohnungslosigkeit mit Wohnraum versorgt wird,
 - längere Bindungsfristen eingegangen werden,
 - Modernisierungsmaßnahmen zur überdurchschnittlichen Einsparung von Energie führen,
 - erneuerbare Energien genutzt werden.

2. für den Zeitraum von 2015 bis 2020 neben einer Aufstockung der Mittel für die Darlehensförderung eine Zuschussförderung für den Abbau von Barrieren im Bestand und die Schaffung von barrierefreien Miet- und Genossenschaftswohnungen ohne Betreuungsangebot, in Ausnahmefällen auch in Form von Ersatzneubau, einzuführen. Die jährlich aufgelegten Landesprogramme zur Wohnraumförderung sind um den Betrag der Zuschussförderung aufzustocken.
3. darauf hinzuwirken und die Kommunen zu unterstützen, die zwischen Wohnungsgesellschaften, -genossenschaften und Kommunen bestehenden Kooperationsverträge zur Bereitstellung von belegungsgebundenen Wohnungen freiwillig auch nach Auslaufen des Landesbelegungsbindungsgesetzes zum Jahresende fortzuführen.
4. Landesregelungen bezüglich der Einkommensgrenzen für den Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein abweichend vom Wohnraumförderungsgesetz des Bundes zu treffen, die mindestens denen des auslaufenden Landesbelegungsbindungsgesetzes entsprechen.

Helmut Holter und Fraktion

Begründung:

Die bestehenden Belegungsbindungen auf Grundlage des Altschuldenhilfegesetzes, geregelt im Landesbelegungsbindungsgesetz, laufen zum Jahresende aus. Die Wohnraumförderung des Landes sieht derzeit nur bei Schaffung von altersgerechten Miet- und Genossenschaftswohnungen mit Betreuungsangebot im Bestand eine Mietbegrenzung und eine Wohnungsbelegung für Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, für die Dauer von 15 Jahren vor. Künftig sollten zumindest dort, wo der Leerstand gering ist, alle Möglichkeiten genutzt werden, Belegungs- und Mietpreisbindungen aus der Wohnraumförderung zu begründen.

Die Wohnraumförderung ist stärker auf die Herausforderungen des demografischen Wandels und die Energiewende auszurichten. Darüber hinaus sollten durch bessere Förderkonditionen Anreize geschaffen werden, um Personengruppen zu versorgen, denen besonders schwer Wohnraum zu vermitteln ist oder um längerfristige Belegungs- und Mietpreisbindungen durchzusetzen oder um überdurchschnittliche Energieeinsparungen und die Nutzung erneuerbarer Energien zu erreichen.

Nach dem Entflechtungsgesetz erhalten die Länder für den Zeitraum 2007 bis 2013 Kompensationsleistungen in Form von Zuschüssen, die zweckgebunden unter anderem für die Wohnraumförderung einzusetzen sind. Ein Gesetzentwurf des Bundes beinhaltet die Fortschreibung dieser Kompensationsleistungen zumindest für 2014 in gleicher Höhe. Die Bundesratsentschließung vom 1. Februar 2013 fordert die Fortführung und bedarfsgerechte Anpassung der Kompensationszahlungen für den gesamten Übergangszeitraum bis 2019. Eine zusätzliche Zuschussförderung und Aufstockung der Landesprogramme zur Wohnraumförderung 2015 bis 2020 ist aus diesen Mitteln zu speisen, auch der Einsatz von Landesmitteln ist zu prüfen.

Am Jahresende läuft das Landesbelegungsbindungsgesetz aus. Damit ist die gesetzliche Grundlage entzogen, Belegungsbindungen außerhalb der Förderkulisse aus der Wohnraumförderung durchzusetzen. Zumindest dort, wo bezahlbarer Wohnraum knapp ist, sollten die Kommunen motiviert und aktiv unterstützt werden, bestehende Kooperationsvereinbarungen auf freiwilliger Basis aufrechtzuerhalten.

Nach dem Landesbelegungsbindungsgesetz ist die Bescheinigung über die Wohnberechtigung einem Wohnungssuchenden auf Antrag von der zuständigen Stelle zu erteilen, wenn das Gesamteinkommen die sich aus dem Wohnraumförderungsgesetz des Bundes ergebende Einkommensgrenze nicht um mehr als 30 von Hundert übersteigt. Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens erhöhen sich die Freibeträge nach dem Wohnraumförderungsgesetz ebenfalls um 30 von Hundert. Mit dem Auslaufen des Landesgesetzes würden die niedrigeren Regelungen des Bundesgesetzes gelten, damit weit weniger Wohnungssuchende einen Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein haben.